

Tarifordnung für das Stadtarchiv Landsberg am Lech

Die Stadt Landsberg am Lech erläßt zur Regelung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs folgende Tarifordnung:

§ 1

Entgelte und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Landsberg am Lech werden Entgelte und Auslagen erhoben.

(2) ¹Schuldner der Entgelte und Auslagen sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Entgelte und Auslagen

(1) Benützung von Archivgut im Stadtarchiv

Für die Benützung von Archivgut im Stadtarchiv beträgt das Entgelt pro Person

pro Tag	6,00 €
pro 5 Tage	11,00 €
pro 20 Tage	21,00 €

(2) Bearbeitung von Anfragen

¹Für die Bearbeitung von Anfragen, die Erstellung von Gutachten und sonstige Leistungen beträgt das Entgelt je Halbstunde Zeitaufwand 20,00 €. ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(3) Für die Erstellung von Transkriptionen gilt das in Abs. 2 Satz 1 genannte Entgelt.

(4) ¹Für die Anfertigung von Reproduktionen werden folgende Entgelte erhoben:

Kopien auf analogen Informationsträgern oder digitalen Speichermedien:

pro Kopie DIN A 4	0,50 €
pro Kopie DIN A 3	1,00 €

bei Versand zuzüglich pauschalem Versandkosten von 6,00 € pro Auftrag.

Lichtbildaufnahmen:

Erstattung des gewerblichen Preises, zuzüglich Bearbeitungsentgelt von 6,00 € pro Auftrag, bei Versand außerdem zusätzlich pauschalem Versandkosten von 6,00 € pro Auftrag.

²Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen auf analogen Informationsträgern oder digitalen Speichermedien beträgt das Entgelt je Aufnahme 25,00 €.

³Das Entgelt wird mit Erteilung der Reproduktionserlaubnis fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. ⁴Bei wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Publikationen in einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren und bei Veröffentlichungen im Interesse des Stadtarchivs kann von der Erhebung des Entgelts für die Reproduktionserlaubnis abgesehen werden. ⁵Der Satz gilt für eine Auflage bis zu 1.000 Exemplaren. ⁶Er erhöht sich um 50 % bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage. ⁷Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

(5) Neben den Entgelten und Auslagen nach den Abs. 1 bis 4 werden als Auslagen erhoben

1. Versandkosten (z. B. für Porto, Verpackung und Versicherung)
2. Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3
Befreiung von Entgelten

Entgelte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden nicht erhoben bei Benützcungen und Anfragen

1. durch Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Landsberg am Lech
2. von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
4. in Amts- und Rechtshilfesachen
5. im Interesse des Stadtarchivs.

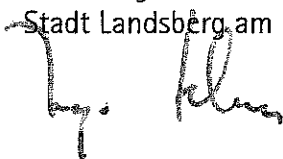
§ 4
Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Entgelte und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuß auf die Entgelte und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 12.09.2002 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 03.09.2002
Stadt Landsberg am Lech


Ingo Lehmann
Oberbürgermeister